Satzung vom 01.10.2014 und I. Nachtrag vom 01.01.2016	Satzung neu – geplante Umsetzung 01.01.2018	Anmerkungen
Aufsichtspflicht erstreckt sich neben dem allgemeinen Betrieb der Kindertageseinrichtung auch auf Spaziergänge und sonstige Ausflüge, die unter der Leitung der Kindertageseinrichtung stattfinden. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz umfasst auch den direkten Weg der Kinder zu und von der Kindertageseinrichtung. (3) Der gesetzliche Unfallschutz gilt auch für Eltern oder andere Personen, wenn sie Erfüllungsgehilfe der Gemeinde Niedernhausen sind. (4) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Personal der Kindertageseinrichtung nach Hause zu bringen. (5) Sachschäden, die die Kinder im Rahmen der Betreuung durch die Kindertageseinrichtungen verursachen, sind über die Privathaftpflicht der Eltern abzudecken. **§ 17** **Betreuung und Öffnungszeiten** (1) Die Betreuung der Kinder richtet sich grundsätzlich nach den Öffnungszeiten von montags bis freitags. **Kindertagesstätten für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres:** a) **Ahornstraße – Ortsteil Niedernhausen** Insgesamt Mittagsversorgung für 70 Kinder	Aufsichtspflicht erstreckt sich neben dem allgemeinen Betrieb der Kindertageseinrichtung auch auf Spaziergänge und sonstige Ausflüge, die unter der Leitung der Kindertageseinrichtung stattfinden. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz umfasst auch den direkten Weg der Kinder zu und von der Kindertageseinrichtung. (3) Der gesetzliche Unfallschutz gilt auch für Eltern oder andere Personen, wenn sie Erfüllungsgehilfe der Gemeinde Niedernhausen sind. (4) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Personal der Kindertageseinrichtung nach Hause zu bringen. (5) Sachschäden, die die Kinder im Rahmen der Betreuung durch die Kindertageseinrichtungen verursachen, sind über die Privathaftpflicht der Eltern abzudecken. **§ 17** **Betreuung und Öffnungszeiten** (1) Folgende Betreuungsformen werden in den Kindertageseinrichtungen montags bis freitags angeboten: **Kindertagesstätten für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres:**	**Neue Übersichten über die Einrichtungen mit den entsprechenden Betreuungszeiten!**

<table>
<tr><th>Satzung vom 01.10.2014 und I. Nachtrag vom 01.01.2016</th><th>Satzung neu – geplante Umsetzung 01.01.2018</th><th>Anmerkungen</th></tr>
<tr><td>

Betreuungszeiten:
Vormittagsbetreuung ohne Mittagsversorgung
von 6:30 Uhr bis 13:30 Uhr (gültig bis 31.12.2014)

Vormittagsbetreuung ohne Mittagsversorgung
von 6:30 Uhr bis 12:30 Uhr (gültig ab 01.01.2015)

Ganztagsbetreuung mit Mittagsversorgung
von 6:30 Uhr bis 14:30 Uhr

Ganztagsbetreuung mit Mittagsversorgung
von 6:30 Uhr bis 17:30 Uhr

b) **Schäfersberg** – Ortsteil Niedernhausen

Insgesamt Mittagsversorgung für 70 Kinder (einschließlich Kinderkrippe)

Betreuungszeiten:
Vormittagsbetreuung ohne Mittagsversorgung
von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr
Ganztagsbetreuung mit Mittagsversorgung
von 7:00 Uhr bis 14:30 Uhr

Ganztagsbetreuung mit Mittagsversorgung
von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr
von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr

c) **Königshofen** – Ortsteil Königshofen

</td><td>

Einrichtung	Betreuungsart	Stunden	Plätze Mittagessen
Kita Ahornstraße	7:00 – 12:30 Uhr	5,5	0
	7:00 – 14:30 Uhr	7,5	70 Plätze insgesamt
	7:00 – 16:00 Uhr	9,0	
	7:00 – 17:00 Uhr	10,0	

Einrichtung	Betreuungsart	Stunden	Plätze Mittagessen
Kita Schäfersberg	7:30 – 13:30 Uhr	6,0	0
	7:00 – 14:30 Uhr	7,5	60 Plätze insgesamt
	7:00 – 16:00 Uhr	9,0	
	7:00 – 17:00 Uhr	10	

</td><td>

Aufgrund der Bedarfslage wird die 11,0 Stunden Betreuung in der Kita Ahornstraße nicht mehr angeboten. Dafür wird – wie von vielen Eltern gewünscht – zusätzlich die Betreuung bis 16:00 Uhr angeboten!

</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Satzung vom 01.10.2014 und I. Nachtrag vom 01.01.2016</th><th>Satzung neu – geplante Umsetzung 01.01.2018</th><th>Anmerkungen</th></tr>
<tr><td>
Insgesamt Mittagsversorgung für 30 Kinder

Betreuungszeiten:
Vormittagsbetreuung ohne Mittagsversorgung von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr (gültig bis 31.12.2014)

Vormittagsbetreuung ohne Mittagsversorgung von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr (gültig ab 01.01.2015)

Ganztagsbetreuung mit Mittagsversorgung von 7:30 Uhr bis 14:30 Uhr

Ganztagsbetreuung mit Mittagsversorgung von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr

d) Oberjosbach – Ortsteil Oberjosbach

Insgesamt Mittagsversorgung für 30 Kinder

Betreuungszeiten:
Vormittagsbetreuung ohne Mittagsversorgung von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr (gültig bis 31.12.2014)

Vormittagsbetreuung ohne Mittagsversorgung von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr (gültig ab 01.01.2015)

Ganztagsbetreuung mit Mittagsversorgung von 7:30 Uhr bis 14:30 Uhr
</td><td>
<table>
<tr><th>Einrichtung</th><th>Betreuungsart</th><th>Stunden</th><th>Plätze Mittagessen</th></tr>
<tr><td rowspan="3">Kita Königshofen</td><td>7:30 – 13:00 Uhr</td><td>5,5</td><td>0</td></tr>
<tr><td>7:30 – 14:30 Uhr</td><td>7,0</td><td rowspan="2">30 Plätze insgesamt</td></tr>
<tr><td>7:30 – 17:00 Uhr</td><td>9,5</td></tr>
</table>
<table>
<tr><th>Einrichtung</th><th>Betreuungsart</th><th>Stunden</th><th>Plätze Mittagessen</th></tr>
<tr><td rowspan="3">Kita Oberjosbach</td><td>7:30 – 13:00 Uhr</td><td>5,5</td><td>0</td></tr>
<tr><td>7:30 – 14:30 Uhr</td><td>7,0</td><td rowspan="2">30 Plätze insgesamt</td></tr>
<tr><td>7:30 – 17:00 Uhr</td><td>9,5</td></tr>
</table>
<table>
<tr><th>Einrichtung</th><th>Betreuungsart</th><th>Stunden</th><th>Plätze Mittagessen</th></tr>
<tr><td rowspan="3">Kita Niederseelbach</td><td>7:30 – 13:00 Uhr</td><td>5,5</td><td>0</td></tr>
<tr><td>7:30 – 14:30 Uhr</td><td>7,0</td><td rowspan="2">30 Plätze insgesamt</td></tr>
<tr><td>7:30 – 16:00 Uhr</td><td>8,5</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Satzung vom 01.10.2014 und I. Nachtrag vom 01.01.2016</th><th>Satzung neu – geplante Umsetzung 01.01.2018</th><th>Anmerkungen</th></tr>
<tr><td>Ganztagsbetreuung mit Mittagsversorgung
von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr

e) Niederseelbach – Ortsteil Niederseelbach

Insgesamt Mittagsversorgung für 40 Kinder (einschließlich Kinderkrippe)

Betreuungszeiten:
Vormittagsbetreuung ohne Mittagsversorgung
von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr (gültig bis 31.12.2014)

Vormittagsbetreuung ohne Mittagsversorgung
von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr (gültig ab 01.01.2015)

Ganztagsbetreuung mit Mittagsversorgung
von 7:30 Uhr bis 14:30 Uhr

Ganztagsbetreuung mit Mittagsversorgung
von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr

f) Engenhahn – Ortsteil Engenhahn

Insgesamt Mittagsversorgung für 30 Kinder

Betreuungszeiten:
Vormittagsbetreuung ohne Mittagsversorgung
von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr (gültig bis 31.12.2014)</td><td><table>
<tr><th>Einrichtung</th><th>Betreuungsart</th><th>Stunden</th><th>Plätze Mittagessen</th></tr>
<tr><td rowspan="3">Kita Engenhahn</td><td>7:30 – 13:00 Uhr</td><td>5,5</td><td>0</td></tr>
<tr><td>7:30 – 14:30 Uhr</td><td>7,0</td><td rowspan="2">30 Plätze insgesamt</td></tr>
<tr><td>7:30 – 17:00 Uhr</td><td>9,5</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

Satzung vom 01.10.2014 und I. Nachtrag vom 01.01.2016	Satzung neu – geplante Umsetzung 01.01.2018	Anmerkungen
Vormittagsbetreuung ohne Mittagsversorgung von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr (gültig ab 01.01.2015) Ganztagsbetreuung mit Mittagsversorgung von 7:30 Uhr bis 14:30 Uhr Ganztagsbetreuung mit Mittagsversorgung von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr In allen Kindertagesstätten kann bei begründeter Notwendigkeit und auf schriftlichen Antrag für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres eine tägliche Zusatzbetreuung bis jeweils 17.00 Uhr (16.00 Uhr in Niederseelbach) für max. 2 Tage je Woche vereinbart werden. Dies gilt für einen Zeitraum von 1 Woche bis 3 Monate, sofern freie Plätze vorhanden sind. Sollte die Nachfrage größer als die Anzahl der freien Plätze sein, gilt die festgelegte Rangfolge gemäß § 17 Abs. 4. **Kindertagesstätten – Altersübergreifende Gruppen für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres** **Betreuungszeiten:** Die Betreuungszeiten werden für Kinder im Alter von unter 3 Jahren, den angebotenen Zeiten der jeweiligen Krippe angepasst. Die Betreuungszeiten werden für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren, den angebotenen Zeiten der jeweiligen Kindertagesstätte angepasst.	In allen Kindertagesstätten kann bei begründeter Notwendigkeit und auf schriftlichen Antrag für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres eine tägliche Zusatzbetreuung bis jeweils 17.00 Uhr (16.00 Uhr in Niederseelbach) für max. 2 Tage je Woche vereinbart werden. Dies gilt für einen Zeitraum von 1 Woche bis 3 Monate, sofern freie Plätze vorhanden sind. Sollte die Nachfrage größer als die Anzahl der freien Plätze sein, gilt die festgelegte Rangfolge gemäß § 17 Abs. 4. **Kindertagesstätten – Altersübergreifende Gruppen für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres** **Betreuungszeiten:** Die Betreuungszeiten werden für Kinder im Alter von unter 3 Jahren, den angebotenen Zeiten der jeweiligen Krippe angepasst. Die Betreuungszeiten werden für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren, den angebotenen Zeiten der jeweiligen Kindertagesstätte angepasst.	

<table>
<tr><th>Satzung vom 01.10.2014 und I. Nachtrag vom 01.01.2016</th><th>Satzung neu – geplante Umsetzung 01.01.2018</th><th>Anmerkungen</th></tr>
<tr><td>a) Kinderkrippe für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres

Schäfersberg – Ortsteil Niedernhausen

Betreuungszeiten:
Vormittagsbetreuung ohne Mittagsversorgung
Von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr (gültig ab 01.01.2015)

Ganztagsbetreuung mit Mittagsversorgung
von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr (gültig ab 01.01.2015)

Ganztagsbetreuung mit Mittagsversorgung
von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Ganztagsbetreuung mit Mittagsversorgung
von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr (gültig ab 01.01.2015)

b) Niederseelbach – Ortsteil Niederseelbach

Betreuungszeiten:
Vormittagsbetreuung ohne Mittagsversorgung
Von 7:30 Uhr bis 11:30 Uhr (gültig ab 01.01.2015)

Ganztagsbetreuung mit Mittagsversorgung
von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr (gültig ab 01.01.2015)

Ganztagsbetreuung mit Mittagsversorgung
von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr</td><td>Kinderkrippen für Kinder ab Vollendung des 2. bis Vollendung des 3. Lebensjahres:

<table>
<tr><th>Einrichtung</th><th>Betreuungsart</th><th>Stunden</th><th>Plätze Mittagessen</th></tr>
<tr><td rowspan="4">Krippe Schäfersberg</td><td>7:00 – 12:00 Uhr</td><td>5,0</td><td>0</td></tr>
<tr><td>7:00 – 15:00 Uhr</td><td>8,0</td><td rowspan="3">15 Plätze insgesamt</td></tr>
<tr><td>7:00 – 16:00 Uhr</td><td>9,0</td></tr>
<tr><td>7:00 – 17:00 Uhr</td><td>10</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Einrichtung</th><th>Betreuungsart</th><th>Stunden</th><th>Plätze Mittagessen</th></tr>
<tr><td rowspan="3">Krippe Niederseel-bach</td><td>7:30 – 11:30 Uhr</td><td>4,0</td><td>0</td></tr>
<tr><td>7:30 – 15:00 Uhr</td><td>7,5</td><td rowspan="2">10 Plätze insgesamt</td></tr>
<tr><td>7:30 – 16:00 Uhr</td><td>8,5</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Satzung vom 01.10.2014 und I. Nachtrag vom 01.01.2016</th><th>Satzung neu – geplante Umsetzung 01.01.2018</th><th>Anmerkungen</th></tr>
<tr>
<td>

Kinderkrippe für Kinder ab Vollendung des 1. bis Vollendung des 3. Lebensjahres

a) **Kinderkrippe Schatzinsel** – Ortsteil Niedernhausen

Betreuungszeiten:
Ganztagsbetreuung mit Mittagsversorgung
von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr

von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr

von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr

(2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen können jeweils die Hälfte der Kindertagesstätten gleichzeitig bis zu 3 Wochen geschlossen werden. Außerdem bleiben alle Kindertageseinrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr sowie für eine Woche an Ostern jeden Jahres geschlossen.

Die Kindertagesstätten werden im Wechsel an den Brückentagen in Anlehnung an die beweglichen Ferientage der Schulen in Hessen geschlossen.

Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen, Dienst- und Personalversammlungen usw. einberufen wird oder am Betriebsausflug teilnimmt, bleiben die Tageseinrichtungen für Kinder an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.

</td>
<td>

Kinderkrippe für Kinder ab Vollendung des 1. bis Vollendung des 3. Lebensjahres:

Einrichtung	Betreuungsart	Stunden	Plätze Mittagessen
Krippe Schatzinsel	7:00 – 15:00 Uhr	8,0	40 Plätze insgesamt
	7:00 – 16:00 Uhr	9,0	
	7:00 – 17:00 Uhr	10,0	

(2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen können jeweils die Hälfte der Kindertagesstätten gleichzeitig bis zu 2 Wochen geschlossen werden. Außerdem bleiben alle Kindertageseinrichtungen mindestens zwischen Weihnachten und Neujahr (Winterferien) sowie für eine Woche an Ostern jeden Jahres geschlossen.

Die Kindertagesstätten werden ~~im Wechsel~~ ggf. an den Brückentagen in Anlehnung an die beweglichen Ferientage der Schulen in Hessen geschlossen.

Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen, Dienst- und Personalversammlungen usw. einberufen wird oder am Betriebsausflug teilnimmt, bleiben die Tageseinrichtungen für Kinder an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.

</td>
<td>

Anpassung an die Gegebenheiten!

</td>
</tr>
</table>

Satzung vom 01.10.2014 und I. Nachtrag vom 01.01.2016	Satzung neu – geplante Umsetzung 01.01.2018	Anmerkungen
Die Kindertagesstätten werden im Wechsel, z. B. für die Fortschreibung der jeweiligen pädagogischen Konzepte, für jeweils einen Tag im Jahr geschlossen. Bekanntgaben erfolgen durch Aushang in den Kindertagesstätten.	Die Kindertageseinrichtungen werden ~~im Wechsel~~, z. B. für die Fortschreibung der jeweiligen pädagogischen Konzepte (Konzeptionstage), für jeweils zwei Tage im Jahr geschlossen. Bekanntgaben erfolgen durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen.	**Anpassung an die Gegebenheiten!**
(3) Die Gemeinde bietet im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten einen Notdienst für die Ferienzeiten an (außer zwischen Weihnachten und Neujahr). Spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Schließung ist von den Erziehungsberechtigten mitzuteilen, ob der Bedarf für einen Notplatz besteht. Für die Vergabe der Notplätze gilt § 17 Abs. 4 entsprechend.	**Neu § 18!**	**Der Notdienst erhält einen eigenen Paragrafen!**
(4) Die Plätze für die Betreuung mit Mittagsversorgung werden nach folgenden Regeln in Rangfolge vergeben: a) Kinder mit besonderen sozialen Problemen und deren Wohl gefährdet ist b) Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden, die nicht in einem eheähnlichen Verhältnis leben c) Kinder von berufstätigen Erziehungsberechtigten d) Kinder von Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Niedernhausen e) Sonstigen Kindern Bei gleicher Rangfolge ist das Anmeldedatum für die Platzvergabe ausschlaggebend. Kinder, die einen Platz mit Mittagsversorgung	(3) Die Plätze für die Betreuung mit Mittagsversorgung werden nach folgenden Regeln in Rangfolge vergeben: a) Kinder mit besonderen sozialen Problemen und deren Wohl gefährdet ist b) Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden, die nicht in einem eheähnlichen Verhältnis leben c) Kinder von berufstätigen Erziehungsberechtigten d) Kinder von Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Niedernhausen e) Sonstigen Kindern Bei gleicher Rangfolge ist das Anmeldedatum für die Platzvergabe ausschlaggebend. Kinder, die einen Platz mit Mittagsversorgung	

Satzung vom 01.10.2014 und I. Nachtrag vom 01.01.2016	Satzung neu – geplante Umsetzung 01.01.2018	Anmerkungen
erhalten, müssen grundsätzlich täglich am Mittagessen teilnehmen. (5) Es besteht die Möglichkeit, sich einen Platz der Mittagsversorgung zu teilen. Die Erziehungsberechtigten regeln dies untereinander, die Platzinhaberin oder der Platzinhaber bleibt gegenüber dem Träger zahlungspflichtig. (6) Bei der Vergabe des Auftrages für die Herstellung und Lieferung des Mittagessens in die Kindertageseinrichtungen ist darauf zu achten, dass der gewählte Anbieter die Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Ernährung einhält.	erhalten, müssen grundsätzlich täglich am Mittagessen teilnehmen. (4) Es besteht die Möglichkeit, sich einen Platz der Mittagsversorgung zu teilen. Die Erziehungsberechtigten regeln dies untereinander, die Platzinhaberin oder der Platzinhaber bleibt gegenüber dem Träger zahlungspflichtig. (5) Bei der Vergabe des Auftrages für die Herstellung und Lieferung des Mittagessens in die Kindertageseinrichtungen ist darauf zu achten, dass der gewählte Anbieter die Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Ernährung einhält. **§ 18** **Notbetreuung** (1) Für Kinder, deren Erziehungsberechtige in dem bekannt gegebenen Schließungszeitraum (Oster- und Sommerferien) der jeweiligen Kindertageseinrichtung nachweislich (in schriftlicher Form – durch Arbeitgeberbestätigung) keinen Urlaub nehmen und/oder für ihr Kind/ihre Kinder keine Betreuung oder Beaufsichtigung organisieren können, kann, wenn eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht, eine Notbetreuung in einer anderen Kindertageseinrichtung angeboten werden (außer in den Winterferien). Spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Schließung ist von den Erziehungsberechtigten mitzuteilen, ob der Bedarf für einen Notplatz besteht. Auf die Notbetreuung besteht kein Rechtsanspruch.	**Übernahme Formulierung HSGB!**

Satzung vom 01.10.2014 und I. Nachtrag vom 01.01.2016	Satzung neu – geplante Umsetzung 01.01.2018	Anmerkungen
	(2) Die Kinderkrippe Schatzinsel bietet einen Notdienst an.	
§ 18 **Betriebsunterbrechung** Eine Unterbrechung des Betriebes der Kindertageseinrichtung kann aufgrund - höherer Gewalt oder - Anordnung des Gemeindevorstandes notwendig sein. Eine Gebührenerstattung erfolgt nicht.	**§ 19** **Betriebsunterbrechung** Eine Unterbrechung des Betriebes der Kindertageseinrichtung kann aufgrund Streiks, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen – insbesondere zur Gewährleistung des gesetzlich vorgeschriebenen Personalschlüssels – erfolgen. Die Kostenbeiträge sind während der Schließzeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Streiks keinen Rückerstattungsanspruch.	**Formulierung Mustersatzung HSGB!**
§ 19 **Gespeicherte Daten** (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Kindertageseinrichtungsgebühren/Entgelte werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten	**§ 20** **Gespeicherte Daten** (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge/Entgelte werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten	

Satzung vom 01.10.2014 und I. Nachtrag vom 01.01.2016	Satzung neu – geplante Umsetzung 01.01.2018	Anmerkungen
Dateien gespeichert: a) 1. Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten 2. Name des Kindes/der Kinder und Geschlecht 3. Geburtsdatum/Geburtsdaten 4. Bankverbindung 5. Telefonische Erreichbarkeit 6. Email Kontakt 7. Staatsangehörigkeit b) Gebühr/Verpflegungsentgelt – Berechnungsgrundlagen Rechtsgrundlagen sind: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) Hessisches Kinderförderungsgesetz (Kifög) Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), SGB III, Satzung. Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung der Fallbearbeitung bzw. nach dem Verlassen der Kindertagesstätte oder Kinderkrippe durch das Kind, sofern nicht andere gesetzliche Regelungen greifen. (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.	Dateien gespeichert: a) 1. Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten 2. Name des Kindes/der Kinder und Geschlecht 3. Geburtsdatum/Geburtsdaten 4. Bankverbindung 5. Telefonische Erreichbarkeit 6. Email Kontakt 7. Staatsangehörigkeit b) Gebühr/Verpflegungsentgelt – Berechnungsgrundlagen Rechtsgrundlagen sind: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) Hessisches Kinderförderungsgesetz (Kifög) Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), SGB III, Satzung. Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung der Fallbearbeitung bzw. nach dem Verlassen der Kindertagesstätte oder Kinderkrippe durch das Kind, sofern nicht andere gesetzliche Regelungen greifen. (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.	

Satzung vom 01.10.2014 und I. Nachtrag vom 01.01.2016	Satzung neu – geplante Umsetzung 01.01.2018	Anmerkungen
§ 20 **Gebühren** (1) Für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung haben die gesetzlichen Vertreter des Kindes als Gesamtschuldner Gebühren zu entrichten. (2) Die Gebühr ist stets für einen vollen Monat im Voraus grundsätzlich durch SEPA-Basis-Lastschriftmandat zu entrichten. Sie beträgt für das zweite gleichzeitig die Kindertageseinrichtung besuchende Kind 50 % der entsprechenden Gebühr und ist für jedes weitere gleichzeitig die Kindertageseinrichtung besuchende Kind frei, wenn der Rheingau-Taunus-Kreis die Kindertageseinrichtungsgebühr nicht übernimmt. (3) Bei Aufnahme ab dem 16. Tag eines Monats ist die halbe Gebühr zu entrichten. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die volle Gebühr zu entrichten. (4) Die Betreuungsgebühren betragen: **a) Kindertagesstätte** Königshofen, Oberjosbach, Niederseelbach, Engenhahn Vormittagsbetreuung ohne Mittagsversorgung von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr (6 Stunden), gültig bis 31.12.2014 130,00 EUR von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr (5,5 Stunden), gültig ab 01.01.2015130,00 EUR	**§ 21** **Kostenbeiträge** (1) Für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung haben die gesetzlichen Vertreter des Kindes als Gesamtschuldner einen Kostenbeitrag zu entrichten. (2) Der Kostenbeitrag ist stets für einen vollen Monat im Voraus grundsätzlich durch SEPA-Basis-Lastschriftmandat zu entrichten. Er beträgt für das zweite gleichzeitig die Kindertageseinrichtung besuchende Kind 50 % des entsprechenden Kostenbeitrags und ist für jedes weitere gleichzeitig die Kindertageseinrichtung besuchende Kind frei. ~~wenn der Rheingau-Taunus-Kreis den Kostenbeitrag nicht übernimmt.~~ (3) Bei Aufnahme ab dem 16. Tag eines Monats ist der halbe Kostenbeitrag zu entrichten. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der volle Kostenbeitrag zu entrichten. ~~(4) Die Betreuungsgebühren betragen:~~	**gestrichen, da der Rheingau-Taunus-Kreis keine Kostenübernahme an die Gemeinde zahlt, wenn diese sie nicht erhebt!**

<table>
<tr><th>Satzung vom 01.10.2014 und I. Nachtrag vom 01.01.2016</th><th>Satzung neu – geplante Umsetzung 01.01.2018</th><th>Anmerkungen</th></tr>
<tr><td>Ganztagsbetreuung mit Mittagsversorgung
von 7:30 Uhr bis 14:30 Uhr (7 Stunden)
178,00 EUR

b) Kindertagesstätte
Königshofen
Oberjosbach
Engenhahn

Ganztagsbetreuung mit Mittagsversorgung
von 7:30 bis 17:00 Uhr (9,5 Stunden)
238,00 EUR

c) Kindertagesstätte
Schäfersberg
Vormittagsbetreuung ohne Mittagsversorgung
von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr (6 Stunden)
142,00 EUR

Ganztagsbetreuung
von 7:00 Uhr bis 14:30 Uhr (7,5 Stunden)
184,00 EUR

Ganztagsbetreuung
von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr (9 Stunden)
225,00 EUR

Ganztagsbetreuung
von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr (10 Stunden)
242,00 EUR</td><td>Für die Betreuung von Kindern ab der Vollendung des 3. Lebensjahres in Kindertagesstätten sind folgende Kostenbeiträge für die Jahre 2018 bis 2022 zu entrichten:

<table><tr><th>Betreuungs-form</th><th>ab 01.01.2018</th><th>ab 01.01.2019</th><th>ab 01.01.2020</th><th>ab 01.01.2021</th><th>ab 01.01.2022</th></tr><tr><td>5,5 Stunden</td><td>133,90</td><td>137,80</td><td>141,70</td><td>145,60</td><td>149,50</td></tr><tr><td>6,0 Stunden</td><td>146,26</td><td>150,52</td><td>154,78</td><td>159,04</td><td>163,30</td></tr><tr><td>7,0 Stunden</td><td>183,34</td><td>188,68</td><td>194,02</td><td>199,36</td><td>204,70</td></tr><tr><td>7,5 Stunden</td><td>189,52</td><td>195,04</td><td>200,56</td><td>206,08</td><td>211,60</td></tr><tr><td>8,5 Stunden</td><td>216,30</td><td>222,60</td><td>228,90</td><td>235,20</td><td>241,50</td></tr><tr><td>9,0 Stunden</td><td>231,75</td><td>238,50</td><td>245,25</td><td>252,00</td><td>258,75</td></tr><tr><td>9,5 Stunden</td><td>245,14</td><td>252,28</td><td>259,42</td><td>266,56</td><td>273,70</td></tr><tr><td>10,0 Stunden</td><td>249,26</td><td>256,52</td><td>263,78</td><td>271,04</td><td>278,30</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Satzung vom 01.10.2014 und I. Nachtrag vom 01.01.2016</th><th>Satzung neu – geplante Umsetzung 01.01.2018</th><th>Anmerkungen</th></tr>
<tr><td>
d) Kindertagesstätte
Niederseelbach

Ganztagsbetreuung mit Mittagsversorgung
von 7:30 bis 16:00 Uhr (8,5 Stunden)
210,00 EUR
e) Kindertagesstätte
Ahornstraße

Vormittagsbetreuung ohne Mittagsversorgung
von 6:30 Uhr bis 13:30 Uhr (7 Stunden), gültig bis 31.12.2014 142,00 EUR

Vormittagsbetreuung ohne Mittagsversorgung
von 6:30 Uhr bis 12:30 Uhr (6 Stunden), gültig ab 01.01.2015 142,00 EUR
Ganztagsbetreuung mit Mittagsversorgung
von 6:30 Uhr bis 14:30 Uhr (8 Stunden)
190,00 EUR

Ganztagsbetreuung mit Mittagsversorgung
von 6:30 bis 17:30 Uhr (11 Stunden)
246,00 EUR
f) Kinderkrippe
Niederseelbach

Vormittagsbetreuung ohne Mittagsversorgung
220,00 EUR
von 7:30 Uhr bis 11:30 Uhr (4 Stunden), gültig ab 01.01.2015
</td><td>
Für die Betreuung in Kinderkrippen bzw. von Krippenkindern in Altersübergreifenden Gruppen ab Vollendung des 1. Lebensjahres sind folgende Kostenbeiträge für die Jahre 2018 bis 2022 zu entrichten:
<table>
<tr><th>Betreuungs-form</th><th>ab 01.01.2018</th><th>ab 01.01.2019</th><th>ab 01.01.2020</th><th>ab 01.01.2021</th><th>ab 01.01.2022</th></tr>
<tr><td>4,0 Stunden</td><td>226,60</td><td>233,20</td><td>239,80</td><td>246,40</td><td>253,00</td></tr>
<tr><td>5,0 Stunden</td><td>247,20</td><td>254,40</td><td>261,60</td><td>268,80</td><td>276,00</td></tr>
<tr><td>7,5 Stunden</td><td>298,70</td><td>307,40</td><td>316,10</td><td>324,80</td><td>333,50</td></tr>
<tr><td>8,0 Stunden</td><td>309,00</td><td>318,00</td><td>327,00</td><td>336,00</td><td>345,00</td></tr>
<tr><td>8,5 Stunden</td><td>319,30</td><td>328,60</td><td>337,90</td><td>347,20</td><td>356,50</td></tr>
<tr><td>9,0 Stunden</td><td>329,60</td><td>339,20</td><td>348,80</td><td>358,40</td><td>368,00</td></tr>
<tr><td>10,0 Stunden</td><td>350,20</td><td>360,40</td><td>370,60</td><td>380,80</td><td>391,00</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

Satzung vom 01.10.2014 und I. Nachtrag vom 01.01.2016	Satzung neu – geplante Umsetzung 01.01.2018	Anmerkungen
Ganztagsbetreuung mit Mittagsversorgung von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr (7,5 Stunden), gültig ab 01.01.2015290,00 EUR Ganztagsbetreuung mit Mittagsversorgung von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr (8,5 Stunden), gültig bis 31.12.2014 182,00 EUR gültig ab 01.01.2015 310,00 EUR **g) Kinderkrippe** Schäfersberg Vormittagsbetreuung ohne Mittagsversorgung von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr (5 Stunden), gültig ab 01.01.2015 240,00 EUR Ganztagsbetreuung mit Mittagsversorgung von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr (8 Stunden), gültig ab 01.01.2015 300,00 EUR Ganztagsbetreuung mit Mittagsversorgung von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr (9 Stunden), gültig bis 31.12.2014 182,00 EUR gültig ab 01.01.2015 320,00 EUR Ganztagsbetreuung mit Mittagsversorgung von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr (10 Stunden),		

Satzung vom 01.10.2014 und I. Nachtrag vom 01.01.2016	Satzung neu – geplante Umsetzung 01.01.2018	Anmerkungen
gültig ab 01.01.2015 340,00 EUR **h) Kinderkrippe** Schatzinsel Ganztagsbetreuung mit Mittagsversorgung von 7:00 bis 15:00 Uhr (8 Stunden), gültig bis 31.12.2014 182,00 EUR gültig ab 01.01.2015 300,00 EUR Ganztagsbetreuung mit Mittagsversorgung von 7:00 bis 16:00 Uhr (9 Stunden), gültig bis 31.12.2014 182,00 EUR gültig ab 01.01.2015 320,00 EUR Ganztagsbetreuung mit Mittagsversorgung von 7:00 bis 17:00 Uhr (10 Stunden), gültig bis 31.12.2014 182,00 EUR gültig ab 01.01.2015 340,00 EUR Für die Zusatzbetreuung in den Kindertagesstätten Ahornstraße, Schäfersberg, Königshofen, Niederseelbach, Oberjosbach und Engenhahn wird eine Betreuungsgebühr in Höhe von 10,00 EUR pro Tag erhoben.	Für die Zusatzbetreuung in den Kindertagesstätten Ahornstraße, Schäfersberg, Königshofen, Niederseelbach, Oberjosbach und Engenhahn wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 12,00 EUR pro Tag erhoben.	**Erhöhung Kostenbeitrag!**

Satzung vom 01.10.2014 und I. Nachtrag vom 01.01.2016	Satzung neu – geplante Umsetzung 01.01.2018	Anmerkungen
(5) Für die in den altersübergreifenden Gruppen betreuten Kinder werden die Gebühren für die U3-Kinder (unter 3 Jahre, Krippe) gemäß den Gebühren für die Kinderkrippen, für die Ü3-Kinder (3 bis 6 Jahre, Elementarbereich) gemäß den Gebühren für die Kindertagesstätten berechnet.	**gestrichen!**	**gestrichen, da inhaltlich neu geregelt!**
(6) Die Entgelte für Mahlzeiten werden mit einer **Kostenpauschale** abgerechnet. Der Gemeindevorstand legt die jeweilige Kostenpauschale fest.	(5) Die Kosten für Mahlzeiten werden mit einem Verpflegungsentgelt monatlich pauschal abgerechnet. Der Gemeindevorstand legt die Höhe des jeweiligen Verpflegungsentgeltes fest.	**Neue Formulierung – Vorschlag HSGB!**
(7) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten gewährt, erhebt die Gemeinde Niedernhausen keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für das letzte Kindertagesstättenjahr beginnend jeweils ab dem 01.09. eines Jahres vor der Einschulung, für die tägliche Betreuungszeit bis zu 6 Stunden für Plätze ohne Mittagsversorgung und mindestens 6 Stunden für Ganztagsplätze (Kosten der Mittagsversorgung werden nicht übernommen). Erziehungsberechtigten, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Erziehungsberechtigten, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bzgl. der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.	(6) Für Kinder, die in einer Krippe oder altersübergreifenden Gruppe als U3 Kind aufgenommen werden, wird das Verpflegungsentgelt im ersten Monat nicht erhoben. (7) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Kostenbeiträgen für die Benutzung von Kindertagesstätten gewährt, erhebt die Gemeinde Niedernhausen keine Beiträge nach dieser Satzung. Dies gilt für das letzte Kindertagesstättenjahr beginnend jeweils ab dem 01.09. eines Jahres vor der Einschulung, für die tägliche Betreuungszeit bis zu 5,5 Stunden für Plätze ohne Mittagsversorgung und mindestens 5,5 Stunden für Ganztagsplätze (Kosten der Mittagsversorgung werden nicht übernommen). Erziehungsberechtigten, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Kostenbeiträge zu erstatten. Erziehungsberechtigten, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits eine Befreiung der Kostenbeiträge gewährt wurde, sind bzgl. der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig. Bei Zwillingskindern, die beide einen Betreuungsplatz ohne Mittagsversorgung belegen, wird die Beitragsfreistellung für beide Kinder gewährt. Sollten	**Die Eingewöhnungszeit bei Krippenkindern dauert oftmals 8 – 10 Wochen. Bis das Kind am Mittagessen überhaupt teilnimmt, vergehen meistens ca. 4 Wochen!** **Bisher nicht geregelt, darum jetzt Aufnahme!**

Satzung vom 01.10.2014 und I. Nachtrag vom 01.01.2016	Satzung neu – geplante Umsetzung 01.01.2018	Anmerkungen
§ 21 **Gebührenübernahme** In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Gebühr von den Eltern bei der Jugendhilfe des Rheingau-Taunus-Kreises, Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach, beantragt werden. **§ 22** **Gebühren/Entgeltabwicklung** (1) Alle Gebühren und Entgelte werden grundsätzlich per SEPA-Basis-Lastschriftmandat von der Gemeindekasse bis zum 10. eines jeden Monats eingezogen. (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind die Gebühr und das Entgelt auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertageseinrichtung fernbleibt. (3) Ist der Zahlungspflichtige mit der Kindertageseinrichtungsgebühr oder dem Entgelt bis zu 2 Monaten im Rückstand, so kann nach erfolgter Mahnung der Ausschluss des Kindes vom Besuch der Einrichtung vorgenommen werden.	beide Kinder eine längere Betreuungsform belegen, wird zunächst der volle Kostenbeitrag zugrunde gelegt und dann die Beitragsfreistellung für das dritte Kindertagesstättenjahr abgezogen. **§ 22** **Kostenbeitragsübernahme** In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Kostenbeiträge von den Eltern bei der Jugendhilfe des Rheingau-Taunus-Kreises, Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach, beantragt werden. **§ 23** **Abwicklung Kostenbeiträge/Entgelte** (1) Alle Kostenbeiträge/Entgelte werden grundsätzlich per SEPA-Basis-Lastschriftmandat von der Gemeindekasse bis zum 10. eines jeden Monats eingezogen. (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind die Kostenbeiträge/Entgelte auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertageseinrichtung fernbleibt. (3) Ist der Zahlungspflichtige mit dem Kostenbeitrag oder dem Entgelt bis zu 2 Monaten im Rückstand, so kann nach erfolgter Mahnung der Ausschluss des Kindes vom Besuch der Einrichtung vorgenommen werden.	

Satzung vom 01.10.2014 und I. Nachtrag vom 01.01.2016	Satzung neu – geplante Umsetzung 01.01.2018	Anmerkungen
Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses wird vom Gemeindevorstand mit Postzustellungsurkunde ausgesprochen, wenn keine Zahlung der ausstehenden Beträge bei der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen eingeht.	Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses wird vom Gemeindevorstand mit Postzustellungsurkunde ausgesprochen, wenn keine Zahlung der ausstehenden Beträge bei der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen eingeht.	
(4) Ein Wechsel des Betreuungsangebotes ist nur zum 01. Eines Monats möglich.	(4) Ein Wechsel des Betreuungsangebotes ist nur zum 01. Eines Monats möglich.	
(5) Die Änderung der Gebühr oder des Entgeltes ist jederzeit zulässig.	(5) Die Änderung der Kostenbeiträge oder der Entgelte ist jederzeit zulässig.	
(6) Die Gebühr ist auch bei Fehlen des Kindes oder vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung zu entrichten, da laufende Kosten in gleicher Höhe fortbestehen.	(6) Der Kostenbeitrag und die Entgelte sind auch bei Fehlen des Kindes oder vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung zu entrichten, da laufende Kosten in gleicher Höhe fortbestehen.	
(7) Die Kindertagesstätten und Krippen werden jährlich für die Dauer von etwa 5 Wochen geschlossen (Ferien, etc), s. § 17, Abs. 2. Für diese Zeit ist die volle Gebühr zu entrichten.	(7) Die Kindertagesstätten und Krippen werden jährlich für die Dauer von etwa 5 Wochen geschlossen (Ferien, etc), s. § 17, Abs. 2. Für diese Zeit ist der volle Kostenbeitrag und die Entgelte zu entrichten.	
(8) Die Kinderkrippe „Schatzinsel" bietet einen Notdienst an (s. § 17, Abs. 4 a – e).	~~(8) Die Kinderkrippe „Schatzinsel" bietet einen Notdienst an (s. § 17, Abs. 4 a – e).~~	**Siehe § 18, Abs. 2**
§ 23 **Rückständige Gebühren und Entgelte**	**§ 24** **Rückständige Kostenbeiträge und Entgelte**	
Rückständige Gebühren und Entgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beim dem Gebührenschuldner beigetrieben.	Rückständige Kostenbeiträge und Entgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beim dem Gebührenschuldner beigetrieben.	

Satzung vom 01.10.2014 und I. Nachtrag vom 01.01.2016	Satzung neu – geplante Umsetzung 01.01.2018	Anmerkungen
§ 24 **Befreiungen durch den Gemeindevorstand** Der Gemeindevorstand kann in besonders begründeten Fällen Befreiungen und Änderungen von den Bestimmungen dieser Satzung vornehmen, insbesondere bei der Festlegung von Gebühren. **§ 25** **Inkrafttreten** Diese Satzung tritt am **01.10.2014** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindergärten und Gebührensatzung der Gemeinde Niedernhausen vom 21.06.2011 außer Kraft. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt: Niedernhausen, den 25. September 2014 Der Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen Joachim Reimann Bürgermeister **In Kraft getreten am 1. Oktober 2014** **I. Nachtrag:** **Öffentliche Bekanntmachung am 7. März 2016 / Rückwirkendes Inkrafttreten zum 1. Januar 2016**	**§ 25** **Befreiungen durch den Gemeindevorstand** Der Gemeindevorstand kann in besonders begründeten Fällen Befreiungen und Änderungen von den Bestimmungen dieser Satzung vornehmen, insbesondere bei der Festlegung der Kostenbeiträge. **§ 26** **Inkrafttreten** Diese Satzung tritt am **01.01.2018** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Gebührensatzung der Gemeinde Niedernhausen vom 01.10.2014 außer Kraft. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt: Niedernhausen, den Der Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen Joachim Reimann Bürgermeister	